



Juni 2016

Beilage

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01), der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) und der Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt vom 19. Mai 2010 (VIPaV; SR 946.513.8V)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage	1
1.1 Energieverordnung	1
1.1.1 Präzisierung der Publikationspflicht auf www.stromkennzeichnung.ch	1
1.1.2 Globalbeiträge für Energie- und Abwärmenutzung – Vollzugskosten der Kantone	1
1.1.3 Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken	1
1.1.4 Geräte	2
1.1.5 Geräte für die Wärmeerzeugung, Warmwasser und Lüftung	7
1.1.6 Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen	9
1.2 Luftreinhalteverordnung	10
1.3 Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt	10
2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
2.1 Energieverordnung	11
2.2 Anhänge der Energieverordnung	13
2.3 Luftreinhalteverordnung	22
2.4 Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt	22

1. Grundzüge der Vorlage

1.1 Energieverordnung

1.1.1 Präzisierung der Publikationspflicht auf www.stromkennzeichnung.ch

Seit 2012 müssen alle Unternehmen, die Strom an Endkunden in der Schweiz liefern, ihre Stromkennzeichnungen auf einem gemeinsamen Internet-Portal publizieren. Bisher war die Adresse dieser Webseite nicht in der Verordnung aufgeführt. Neu wird der Name (www.stromkennzeichnung.ch) explizit in der Verordnung erwähnt. Die kennzeichnungspflichtigen Unternehmen betreiben die Website.

1.1.2 Globalbeiträge für Energie- und Abwärmenutzung – Vollzugskosten der Kantone

Der Vollzug von Teil B des Gebäudeprogramms wurde bislang nicht entschädigt. Neu soll eine Vergütung der Vollzugskosten von Programmen zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes (SR 641.71), deren Vergabe an die Kantone sich nach dem Energiegesetz (EnG; SR 730.0) richtet, eingeführt werden. Damit soll Teil B zu Teil A bezüglich der Entschädigung für Vollzugaufwendungen der Kantone gleichgestellt werden. Mit der Anpassung sollen zudem für beide Teile die gleichen Mindestanforderungen an die kantonalen Aufsichtstätigkeiten formuliert werden. Diese Änderung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft, damit die Vollzugskosten der Teile A und B des Gebäudeprogramms gleichzeitig für das Globalbeitragsjahr 2017 abgewickelt werden können.

1.1.3 Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Massnahmen zur Sanierung von negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung auf die Gewässer können wiederkehrende Kosten zur Folge haben. Diese Kosten werden den Konzessionären gestützt auf Artikel 15a^{bis} EnG entschädigt. Neu wird geregelt, dass wiederkehrende Kosten während 40 Jahren ab Beginn der Umsetzung der Massnahmen als anrechenbar gelten. Zudem waren folgende zwei Prüfaufträge Bestandteil der Anhörungsunterlagen:

- Ob Kapitalkosten, die aus einer Vorfinanzierung der Massnahmen bis zum Zeitpunkt der Entschädigung entstehen können, zusätzlich als anrechenbar aufgenommen werden.
- Ob im Rahmen einer Ausnahmeregelung für das Entschädigungsverfahren nach Artikel 17d-17d^{septies} die Möglichkeit bestehen soll, für Kosten bei Spezialfällen (Vorstudien zu Pilotprojekten oder besonders teure und langwierige Projektierungen) bereits vor dem Vorliegen der Baubewilligung ein Entschädigungsgesuch zu stellen.

Die Stellungnahmen aus der Anhörung zu diesen beiden Punkten waren durchgehend positiv, eine entsprechende Anpassung wird begrüsst. Zur Lösung des Problems der Entschädigung von entstandenen Vorfinanzierungskosten wurden zwei Stossrichtungen geprüft:

- a) die Rückerstattung von Kapitalkosten und
- b) die Flexibilisierung der Zahlungsmodalitäten.

Abklärungen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) ergaben, dass Artikel 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) die Entschädigung von Kapitalkosten nicht zulässt. Sinn und Zweck des Ausschlusses von Kapitalzinsen als anrechenbare Kosten gemäss Artikel 14 Absatz 2 SuG ist es, aufwändige Abklärungen zu vermeiden (BBI 1987 I 369, 401). Aus den massgebenden Protokollen der Beratungen in den eidgenössischen Räten zu Artikel 15a^{bis} EnG lässt sich nicht ableiten, dass der Gesetzgeber von Artikel 14 Absatz 2 SuG abweichen wollte. Somit stellt Artikel 15a^{bis} EnG keine *lex specialis* zu Artikel 14 Absatz 2 SuG dar.

Da sich die Abgeltung von Kapitalkosten als kein gangbarer Weg herausstellte, wurden in der Ämterkonsultation Anpassungen der EnV vorgeschlagen, die eine Flexibilisierung der Zahlungsmodalitäten ermöglichen. Damit soll erreicht werden, dass der Anfall von Kosten beim Kraftwerksinhaber einer-

seits und der Verlauf der Entschädigungszahlungen andererseits zeitlich besser aufeinander abgestimmt werden. Dadurch sollte der Anfall von Kapitalkosten erheblich reduziert werden können. Die Flexibilisierung der Zahlungsmodalitäten beinhaltet folgende Massnahmen:

- Die ausdrückliche Regelung unter welchen Voraussetzungen Teilzahlungen vor Abschluss des Projekts möglich sind.
- Die Möglichkeit eines Gesuchs um Entschädigung der Planungskosten vor dem Vorliegen der notwendigen Bewilligungen für die Umsetzung einer Sanierungsmassnahme, bei mehrjährigen und aufwändigen Projektierungen und bei Vorstudien, die wegen fehlendem Stand der Technik notwendig sind.

1.1.4 Geräte

1.1.4.1 Vorschriften für elektrische Geräte

Die Förderung von stromsparenden Geräten ist wichtig, sollen die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes zur Senkung des Stromverbrauchs erreicht werden. Die EnV legt Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und Energiekennzeichnungsvorschriften für Handelsgeräte fest und ist damit ein hilfreiches Instrument für die Stromeinsparung.

Seit der letzten umfangreichen Revision der EnV über Elektrogeräte vom 1. August 2014 hat sich die Technologie weiterentwickelt und die EU hat neue Verordnungen erlassen. Um die Neuerungen in die Vorschriften der Schweiz aufzunehmen, sind in der vorliegenden Verordnungsänderung verschiedene Anhänge der EnV aktualisiert worden.

Im vorliegenden Änderungsentwurf werden zu den europäischen Bestimmungen keine neuen Ausnahmen vom «Cassis-de-Dijon-Prinzip» für Elektrogerätekategorien eingeführt (die Ausnahmen sind in Art. 2 Abs. c 5. Satz der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften vom 19. Mai 2010 [VIPaV; SR 946.513.8] aufgelistet). Vielmehr wird bezweckt, dass in einzelnen Kategorien die technischen Definitionen und Kennzeichnungsanforderungen der Schweiz besser an die EU angepasst und zugleich – wo bereits vorhanden – die strengeren Effizianzorderungen im Sinne einer europäischen Führungsrolle gewahrt werden (Wasserewärmer, Backöfen, TV-Set-Top-Boxen und Kaffeemaschinen). Letzteres im Sinne der überwiesenen Motion Noser vom 14. April 2011 (11.3376 «Effizienzstandards für elektrische Geräte. Eine Best-Geräte-Strategie für die Schweiz»).

Die geplanten Änderungen unterteilen sich in drei Kategorien:

1. Aktualisierungen, die den neuen europäischen Vorschriften Rechnung tragen:
 - Einführung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 66/2014, welche die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsbacköfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben festlegt. Diese neue Verordnung ist im Anhang 2.7 (elektrische Backöfen) und in den neuen Anhängen 2.24 (Haushalt-Dunstabzugshauben) und 2.27 (Haushaltskochmulden) berücksichtigt.
 - Einführung der delegierten Verordnungen (EU) Nr. 2015/1094 und Nr. 2015/1095, welche die Energieverbrauchskennzeichnung respektive die umweltgerechte Gestaltung von gewerblichen Kühllagerschränken behandeln. Diese neuen Verordnungen sind in einem neuen Anhang 2.23 (Gewerbliche Kühllagerschränke) aufgenommen worden.
 - Einführung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 518/2014 über die Änderung einer Reihe von bestehenden europäischen Verordnungen über die Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Internet. Folgende Anhänge der EnV sind im Sinne der europäischen Anforderungen aktualisiert worden: 2.2 (Kühl- und Gefriergeräte), 2.4 (Waschmaschinen), 2.5 (Wäschetrockner), 2.12 (Fernsehgeräte), 2.18 (Klimageräte und Ventilatoren), 2.20 (Haushaltsgeschirrspüler), 2.21 (Staubsauger) und 3.3bis (elektrische Lampen und Leuchten).
 - Bevorstehende Einführung einer neuen delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/1428 über Änderungen von verschiedenen bestehenden Verordnungen im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lampen. Folgende Anhänge der EnV sind aktualisiert worden, um diese neue europäische Verordnung zu berücksichtigen: 2.3 (Haushaltslampen), 2.14 (Leuchtstofflampen) und 2.15 (Lampen mit gebündeltem Licht).
2. Änderungen, die nur Anforderungen der Schweiz betreffen:
 - Anforderungen an Set-Top-Boxen (Anhang 2.9). Übernahme des von der EU anerkannten Voluntary Industry Agreement anstelle des Code of Conduct.

- Anforderungen an Kaffeemaschinen (Anhang 3.9). Aktualisierung der Norm über die Messung des Energieverbrauchs und Neudefinition der Energieeffizienzklassen.
3. Kleinere Änderungen zur Behebung von Fehlern und Versäumnissen oder um gewisse Anforderungen klarzustellen. Betroffen sind mehrere Anhänge.

1.1.4.2 Geänderte Anhänge

1.1.4.2.1 Kühl- und Gefriergeräte (Anhang 2.2)

Die derzeit geltende EnV regelt, dass die Energieetikette an den Ausstellungsexemplaren, auf der Verkaufsverpackung und in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot, usw.) erscheinen muss. Während in der Praxis die Etikettierung der Ausstellungsexemplare durch die Lieferanten gut eingehalten wird, ist die Energieetikette in den Verkaufsprospekten und Internetangeboten selten zu sehen. Die Kennzeichnung beschränkt sich dort auf die Angabe der Energieeffizienzklasse, bestenfalls ergänzt mit einem Pfeil in der zutreffenden Farbe.

Seit dem 5. März 2014 verlangt die EU von den Lieferanten, dass sie die Energieetikette in elektronischer Form bereitstellen und für den Internetverkauf in einer geschachtelten Form neben dem Produkt anzeigen. Die Schweiz orientiert sich an der europäischen Verordnung und übernimmt deren Vorgaben für den Internetverkauf in identischer Weise. Gleichzeitig werden die Anforderungen über die Angabe des Energieverbrauchs in den Verkaufsunterlagen und in der Werbung neu wie folgt festgelegt: Die Energieeffizienzklasse muss in weisser Schrift auf einem Pfeil dargestellt werden, der die gleiche Form und Farbe hat wie die entsprechende Energieeffizienzklasse auf der Etiketle; es ist die gleiche Zeichengrösse zu verwenden wie für die Preisangabe. Diese Anforderungen an die Werbung, Verkaufsunterlagen und Internetangebote präzisieren somit die bereits bestehenden Anforderungen und vereinfachen sie insbesondere für die Werbung. Sie sollen deshalb ohne Übergangsfrist ab Inkrafttreten der Verordnungsänderung gelten.

1.1.4.2.2 Haushaltslampen (Anhang 2.3)

Die Energieeffizienzanforderungen für Haushaltslampen der Schweiz sind identisch und zeitgleich mit den EU-Vorschriften. Mit einer neuen, am 25. August 2015 genehmigten Verordnung verschiebt die EU die Anforderungen im Zusammenhang mit der Stufe 6 (gleichbedeutend mit einem Verbot der heutigen Halogenlampen) auf den 1. September 2018 anstatt den 1. September 2016. Die Schweiz folgt diesem Beschluss und ändert die Übergangsbestimmung der Stufe 6 im gleichen Sinne.

Der Geltungsbereich von Anhang 2.3 enthält einen Widerspruch, der in der vorliegenden Änderung korrigiert worden ist.

1.1.4.2.3 Waschmaschinen (Anhang 2.4)

Die Anforderungen hinsichtlich der Angaben über den Energieverbrauch in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot, usw.) sind neu festgelegt worden, entsprechend den Erläuterungen in Absatz 1.4.2.1.

1.1.4.2.4 Wäschetrockner (Anhang 2.5)

Die Anforderungen hinsichtlich der Angaben über den Energieverbrauch in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot, usw.) sind neu festgelegt worden, entsprechend den Erläuterungen in Absatz 1.4.2.1.

1.1.4.2.5 Elektrobacköfen (Anhang 2.7)

Die Energieeffizienzvorschriften für Elektrobacköfen sind in der Schweiz strenger als in der EU. Die aktuellen Mindestanforderungen entsprechen der früheren Effizienzklasse A (ausgedrückt in kWh). Die heute geltende EnV verlangt die Verwendung der neuen, von der EU am 1. Oktober 2013 eingeführten Energieetikette mit den neuen Energieeffizienzklassen A+++ bis D, ausgedrückt im Energieeffizienzindex (EEI). Am 14. Januar 2014 hat die EU wiederum Effizienzanforderungen verabschiedet, die eine Verschärfung in drei Etappen vorsehen (Januar 2015: Klasse C, Januar 2016: Klasse B und Januar 2019: Klasse A).

Zur Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften der Schweiz legt die vorliegende Verordnungsänderung die Mindestanforderungen, die der neuen Energieeffizienzklasse A entsprechen, ab 1. Januar 2017 in EEI fest. Trotz der geänderten Einheit (kWh → EEI) ist der Effizienzgrad der neuen

Klasse A gleich hoch wie derjenige der alten Klasse, wie eine Studie der Schweizerische Agentur für Energieeffizienz (S.A.F.E.) vom 30. April 2015 zeigt.

Schliesslich sind der Geltungsbereich von Anhang 2.7 und die Kennzeichnungsbestimmungen für den Internetverkauf an die europäische Verordnung angepasst worden.

1.1.4.2.6 Bereitschafts- und Aus-Zustand von elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten (Anhang 2.8)

Anhang 2.8 behandelt den Stromverbrauch von Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand. Fernsehgeräte müssen davon ausgeschlossen werden, denn für sie gelten die spezifischen Anforderungen von Anhang 2.12. Der Geltungsbereich von Anhang 2.8 wird entsprechend geändert.

Im August 2013 hat die EU eine Verordnung über die Anforderungen an den Stromverbrauch von Haushalts- und Bürogeräten im vernetzten Bereitschaftsbetrieb verabschiedet. Schon die derzeit geltende EnV bezieht sich auf diese Verordnung, die eine Verschärfung der Anforderungen in drei Stufen vorsieht (2015, 2017 und 2019). Mit der jetzigen Revision sollen diese Fristen besser sichtbar gemacht und in Ziffer 2 des Anhangs 2.8 ausdrücklich erwähnt werden (Anforderungen an das Inverkehrbringen). Die erwähnte europäische Verordnung legt auch die Anforderungen an die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Netzwerkgeräten fest. Die gleichen Informationen sollen auch den Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten zugänglich sein, weshalb in der vorliegenden Revision Anhang 2.8 mit einer neuen Ziffer 7 ergänzt worden ist (Angaben des Energieverbrauchs).

1.1.4.2.7 Set-Top-Boxen (Anhang 2.9)

Seit dem 1. Januar 2012 wendet die Schweiz für komplexe Set-Top-Boxen die Effizienzvorschriften des Code of Conduct on Energy Efficiency of Digital TV Service Systems (CoC) an. Die EU anerkennt seit dem 22. November 2012 das Voluntary Industry Agreement to improve the energy consumption of Complex Set Top Boxes (VIA) anstelle einer Durchführungsverordnung. Da das VIA keine delegierte Verordnung ist, wendet die EU auch horizontale Vorschriften über den Verbrauch von komplexen Set-Top-Boxen im Bereitschafts- und Aus-Zustand an. Vergleicht man die derzeit geltenden Versionen des CoC und VIA, kann man feststellen, dass die beiden Richtlinien ähnliche Grundsätze verwenden, dass aber die numerischen Werte für die Berechnung des zulässigen Jahresverbrauchs für eine gegebene Set-Top-Box leicht voneinander abweichen. Aus diesem Grund ist der zulässige Jahresverbrauch von sehr komplexen Set-Top-Boxen nach CoC geringer als nach VIA. Bei weniger komplexen Set-Top-Boxen verringert sich der Unterschied. In gewissen Fällen ist das VIA restriktiver als das CoC.

Dass sich Europa nach dem VIA statt einer delegierten Verordnung richtet, erklärt sich mit der grösseren Flexibilität und rascheren Anpassung der Mindestanforderung an die technischen Fortschritte. Nachdem viele Branchenakteure sich dem VIA verpflichtet haben, ist letzteres repräsentativ für die gegenwärtig stattfindenden Entwicklungen auf dem Markt. Die erzielten Effizienzverbesserungen werden mit zweijährlichen Statistiken, erstellt von einem unabhängigen Inspektor, transparent dargestellt. Die Schweiz passt sich mit der revidierten EnV der Position Europas an und wendet das VIA an – im Unterschied zur EU wird das auf den EU-Raum beschränkte VIA in der Schweiz aber als eine zwingende Anforderung in der Verordnung eingeführt. In der EU gelten für die komplexen Set-Top-Boxen die Anforderungen an den Stromverbrauch im Bereitschafts- und Aus-Zustand (Standby). Weil in der Schweiz im Unterschied zur EU das VIA auf Verordnungsstufe steht, wird neu explizit und der Transparenz halber auch im Anhang 2.8 festgehalten, dass die komplexen Set-Top-Boxen im Bereitschafts- und Aus-Zustand auch die Anforderungen an den Verbrauch von Anhang 2.8 erfüllen müssen.

In der Schweiz sind sogar die komplexesten (und damit energieintensivsten) Set-Top-Boxen CoC-konform. Mit die Anwendung des VIA und den Vorschriften für den Bereitschaftsmodus ist die Gefahr sehr gering, dass in Zukunft stromintensivere Geräte in Verkehr gebracht werden.

Die neuen Anforderungen an das Inverkehrbringen für die komplexen Set-Top-Boxen treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

1.1.4.2.8 Stromversorgungsgeräte (Anhang 2.11)

Die Effizienzvorgaben der Schweiz für externe Stromversorgungsgeräte werden an die Anforderungen der EU angepasst. In der vorliegenden Revision der EnV wird der Geltungsbereich (Ziffer 1) enger gefasst, damit er in allen Punkten mit der europäischen Verordnung übereinstimmt. Zudem hat die EU den Standard EN 50563 als harmonisierte Norm für die Messung des elektrischen Energieverbrauchs

von Stromversorgungsgeräten anerkannt. Mit der vorliegenden Revision wird die Norm EN 50563 auch für das energietechnische Prüfverfahren übernommen.

1.1.4.2.9 Fernsehgeräte (Anhang 2.12)

Am 22. August 2013 hat die EU eine Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an den Stromverbrauch von Fernsehgeräten im vernetzten Bereitschaftsbetrieb verabschiedet. Die geltende EnV nimmt bereits Bezug auf diese Verordnung, die eine Verschärfung der Anforderungen in drei Etappen vorsieht (2015, 2017 und 2019). Mit der vorliegenden Revision sollen diese Fristen besser sichtbar gemacht und in Ziffer 2 des Anhangs 2.12 ausdrücklich erwähnt werden (Anforderungen an das Inverkehrbringen).

Ausserdem sind die Anforderungen hinsichtlich der Angaben über den Energieverbrauch in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot, usw.) neu festgelegt worden, entsprechend den Erläuterungen in Absatz 1.4.2.1.

1.1.4.2.10 Leuchtstofflampen (Anhang 2.14)

Die Anforderungen an die Energieeffizienz von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, von Hochdruckentladungslampen sowie von Vorschaltgeräten und Leuchten sind in der Schweiz identisch mit den Vorschriften der EU. In der neuen Verordnung vom 25. August 2015 präzisiert die EU, dass die Anforderungen an die Eigenschaften der Lampen (Lampenlichtstromerhalt und Lampenüberlebensfaktor) nur für Lampen gelten, die den Effizienzanforderungen unterstellt sind. Die Schweiz übernimmt diese Präzisierung unverändert.

1.1.4.2.11 Netzbetriebene Lampen (Anhang 2.15)

Die Anforderungen an die Energieeffizienz von netzbetriebenen elektrischen Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten sind in der Schweiz identisch und zeitgleich mit den Vorschriften der EU. In der neuen Verordnung vom 25. August 2015 ergänzt die EU, dass ab Stufe 3 diejenigen Leuchten, die mit Lampen bestückt sind, die der Endnutzer austauschen kann, mindestens mit Lampen der Energieeffizienzklasse «A+» kompatibel sein müssen. Die Schweiz übernimmt diese Ergänzung unverändert.

1.1.4.2.12 Klimageräte und Ventilatoren (Anhang 2.18)

Die Anforderungen hinsichtlich der Angaben über den Energieverbrauch in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot, usw.) sind neu festgelegt worden, entsprechend den Erläuterungen in Absatz 1.4.2.1.

1.1.4.2.13 Geschirrspüler (Anhang 2.20)

Die Anforderungen hinsichtlich der Angaben über den Energieverbrauch in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot, usw.) sind neu festgelegt worden, entsprechend den Erläuterungen in Absatz 1.4.2.1.

1.1.4.2.14 Staubsauger (Anhang 2.21)

Die Anforderungen hinsichtlich der Angaben über den Energieverbrauch in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot, usw.) sind neu festgelegt worden, entsprechend den Erläuterungen in Absatz 1.4.2.1.

1.1.4.2.15 Elektrische Lampen und Leuchten (Anhang 3.3bis)

Die Anforderungen hinsichtlich der Angaben über den Energieverbrauch in den Verkaufsunterlagen (Prospekt, Bedienungsanleitung, Internetangebot, usw.) sind neu festgelegt worden, entsprechend den Erläuterungen in Absatz 1.4.2.1.

1.1.4.2.16 Haushaltskaffeemaschinen (Anhang 3.9)

Seit Herbst 2009 gibt es in der Schweiz eine Energieetikette für Kaffeemaschinen. Sie wurde auf freiwilliger Basis von der Branche im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA) und dem Bundesamt für Energie (BFE) eingeführt und ist seit Anfang 2015 obligatorisch. Seit der Einführung der Energieetikette für Kaffeemaschinen konnte insbesondere der Anteil von Geräten mit Abschaltautomatik markant verbessert werden.

Unterdessen ist ein grosser Teil der Geräte, von denen ein beträchtlicher Teil in der Schweiz produziert wird, in der besten Klasse A deklariert.

Mittlerweile wurde auch die internationale Norm EN 60661 (Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften elektrischer Haushalt-Kaffeebereiter) überarbeitet. Neu soll diese anerkannte Messmethode als Grundlage für die Kaffeemaschinen-Etikette dienen. Die Messwerte liegen mit der EN-Messmethode durchschnittlich 15% höher als mit der FEA-Methode.

Aus diesem Grund wird die Etikette mit den Klasse A+++ , A++ und A+ erweitert und die Klassengrenzen der neuen Klassen gegenüber der bisherigen Skalierung etwas entschärft.

Dadurch sollen die Anstrengungen und die Vorreiterrolle in der Schweiz in diesem Bereich weitergehen und insbesondere auch die Anstrengungen derjenigen Hersteller anerkannt werden, welche bisher bereits besonders effiziente Geräte herstellten. Die neuen Klassen setzen den Herstellern Anreize, bei ihren Geräten weitere Effizienzsteigerungen zu realisieren.

Die neuen Anforderungen an die Etikette für Haushaltskaffeemaschinen treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

1.1.4.3 Neue Anhänge

1.1.4.3.1 Gewerbliche Kühllagerschränke (Anhang 2.23)

In Anhang 2.23 werden Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und weitere Eigenschaften von gewerblichen Kühllagerschränken, Schnellkühlern/-frostern, Verflüssigungssätsen und Prozesskühlern festgelegt, welche die Produkte ab 1. August 2016 erfüllen müssen. Die Schweiz übernimmt hier unverändert die Anforderungen aus den Verordnungen der EU.

1.1.4.3.2 Haushaltsdunstabzugshauben (Anhang 2.24)

Seit dem 1. August 2014 verlangt die Schweiz, dass Haushaltsdunstabzugshauben mit der am 1. Oktober 2013 eingeführten Energieetikette der EU gekennzeichnet werden. Die Anforderungen finden sich im Anhang 3.11 der geltenden EnV. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der EU Mindestvorschriften für Haushaltsdunstabzugshauben, die in drei Etappen verschärft werden (Februar 2015: Klasse F; Februar 2017: Klasse E und Februar 2019: Klasse D), ebenso werden die Mindestanforderungen für den Verbrauch im Bereitschafts- und Aus-Zustand in zwei Etappen verschärft (August 2015 und August 2017).

Die Schweiz übernimmt die in der EU geltenden Anforderungen an die Energieeffizienz von Haushaltsdunstabzugshauben per 1. August 2016. Der Text von Anhang 3.11 ist daher ergänzt und in einen neuen Anhang 2.24 übergeführt worden. Für das energietechnische Prüfverfahren hat die Schweiz ebenfalls die harmonisierte Norm EN 61591 übernommen. Schliesslich sind die Bestimmungen über die Kennzeichnung für den Internetverkauf ebenfalls an die europäische Verordnung angepasst worden.

1.1.4.3.3 Haushaltskochmulden (Anhang 2.27)

Aufgrund verschiedener Anträge aus der Anhörung werden in Anhang 2.27 Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und weitere Eigenschaften von netzbetriebenen Haushaltskochmulden festgelegt.

Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der EU Mindestvorschriften für Haushaltskochmulden, die in drei Etappen verschärft werden (Februar 2015: Energieverbrauch (EC) < 210 Wh/kg; Februar 2017: EC < 200 Wh/kg und Februar 2019: EC < 195 Wh/kg).

Die Schweiz übernimmt die in der EU geltenden Anforderungen an die Energieeffizienz von Haushaltskochmulden per 1. August 2016. Für das energietechnische Prüfverfahren hat die Schweiz ebenfalls die harmonisierte Norm EN 60350 übernommen.

1.1.4.3.4 Energetische Auswirkungen (elektrische Geräte)

Die neuen Anforderungen führen zu Energieeinsparungen, indem weiterhin die ineffizientesten Geräte vom Markt ausgeschlossen werden und die Konsumierenden besser über die Effizienz der angebotenen Geräte informiert werden. Es wurde darauf verzichtet, die Einsparungen im Detail pro Geräte-kategorie abzuschätzen. Auf der anderen Seite bedeutet es eine Verzögerung der erhofften Einsparungen, dass im Einklang mit der EU das Verbot von Leuchtmitteln der Effizienzklasse C (faktisch Halogenlampen) nicht wie bisher vorgesehen auf September 2016 eingeführt sondern auf September 2018 verschoben wird (Anhang 2.3).

1.1.5 Geräte für die Wärmeerzeugung, Warmwasser und Lüftung

Für diese Gerätekategorie werden die geltenden Verordnungen der EU über das Inverkehrbringen und/oder die Verwendung, die Inbetriebnahme, die Anwendung oder die Installation in das schweizerische Recht übernommen. Es geht um folgende europäischen Verordnungen:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission vom 18. Februar 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 813/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 814/2013 der Kommission vom 2. August 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen.
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission vom 11. Juli 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Wohnraumlüftungsgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch.

Die in diesem Kapitel behandelten Geräte gelten als Bauprodukte. Das Inverkehrbringen der Geräte ist im Bundesgesetz über Bauprodukte (BauPG; SR 933.0) geregelt. Sofern ein Gerät unter eine harmonisierte Norm im Sinne des BauPG fällt, sind zusätzliche Anforderungen für das Inverkehrbringen (wie sie die EnV vorsieht) nicht mehr anwendbar. In einem solchen Fall müssten weitere Anforderungen hinsichtlich der Installation, Inbetriebnahme oder Verwendung der Geräte festgelegt werden (vgl. Art. 1 Abs. 3 Bst. b BauPG). Im Moment existiert für die betroffenen Geräte keine harmonisierte Norm im Sinne des BauPG.

Der Vollzug der neuen Vorschriften ist in Artikel 8 und 28 EnG geregelt. Das BFE wird kontinuierlich Marktkontrollen durchführen. Das BFE legt die Modalitäten für die Marktkontrollen in einem separaten Pflichtenheft fest.

1.1.5.1 Geänderte Anhänge: Warmwasserbereitern, Warmwasser- und Wärmespeichern (Anhang 2.1)

Anhang 2.1 der EnV, der die Anforderungen für das Inverkehrbringen von Wassererwärmern, Warmwasser- und Wärmespeichern behandelt, wird komplett revidiert. Die Vorschriften der europäischen Verordnungen 812/2013 und 814/2013 werden mit folgenden Abweichungen in das schweizerische Recht übernommen:

- Die maximal zulässigen Warmhalteverluste (Wärmeverluste) für Warmwasserspeicher und Wärmespeicher in der Schweiz entsprechen der Energieklasse «B» für Geräte mit einer Grösse bis und mit 500 Liter. In der EU reicht die Energieklasse «C» aus. Diese Differenz zur EU wird aufgrund der Einsparungen (ca. 270 GWh auf den jährlichen Schweizer Verbrauch), die dadurch in der Schweiz erzielt werden können, beibehalten. SECO und BBL beantragen eine vollständige Äquivalenz mit der EU. Umwelt- und Konsumentenschutzverbände sowie Kantone haben die ursprünglich vorgeschlagene Verschärfung, welche die Klasse B für alle Warmwasser- und Wärmespeicher bis und mit 2000 Liter vorgesehen hat, explizit gutgeheissen.

- Aufgrund der Anträge der Hersteller in der Anhörung gelten die Anforderungen betreffend Warmhalteverluste ab dem 26. September 2017. Damit wird eine Harmonisierung mit der EU sichergestellt. Bis dahin bleiben die heute gültigen Anforderungen bestehen.
- Die Anforderung der Kennzeichnung gilt nur für Einzelgeräte. Wie in der EU muss die Effizienz des einzelnen Geräts auf die Energieetikette erkennbar sein.
- Im Gegensatz zur EU bleibt die Verwendung der Energieetikette für Verbundsysteme in der Schweiz fakultativ. Regelungen betreffend Verbundsystemen liegen in der Kompetenz der Kantone.
- Aufgrund von Anträgen von Anhörungsteilnehmenden ist die Energieetikette wie in der EU nur für Geräte mit einem Speicherinhalt bis 500 Liter und Wärmeleistung bis 70 kW obligatorisch. Diese Änderung wird von SECO, BBL und EDA begrüsst.
- Auch wenn in den EU Verordnungen keine Anforderungen betreffend Betrieb definiert werden, sind die Anforderungen der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) und der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) hinsichtlich der Nutzung und/oder des Betriebs weiterhin einzuhalten.
- Bis zu dessen Ablösung durch die EnV (26. September 2018) müssen Feuerungsanlagen weiterhin die Vorschriften an das Inverkehrbringen der LRV einhalten.
- Verglichen mit den heute geltenden Anforderungen sieht der neue Anhang 2.1 folgendes vor:
- Anforderungen an die Energieeffizienz von Warmwasserbereitern. Diese gelten auch für Warmwasserbereiter mit integrierter Wärmeerzeugung. Die Anforderungen für diese Gerätekategorie betreffen daher nicht mehr ausschliesslich die maximal zulässigen Wärmeverluste (Terminologie EnV) oder die Warmhalteverluste (Terminologie EU) wie bisher in Anhang 2.1 vorgeschrieben.
- Die Geräte Kennzeichnung mit einer Energieetikette ist zum Zeitpunkt des Verkaufs obligatorisch. Nicht mehr obligatorisch ist eine fest angebrachte Etikette auf den Geräten wie es Anhang 2.1 bisher vorsah.

1.1.5.2 Neue Anhänge

1.1.5.2.1 Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten (Anhang 2.25)

Der neue Anhang 2.25 regelt die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten (Heizung und Warmwasserbereitung). Die Vorschriften der europäischen Verordnungen 811/2013 und 813/2013 werden mit folgenden Nuancen in das schweizerische Recht übernommen:

- Die Anforderung der Kennzeichnung gilt nur für Einzelgeräte, nicht für Verbundsysteme. Wie in der EU muss die Effizienz des einzelnen Geräts auf die Energieetikette erkennbar sein.
- Im Gegensatz zur EU ist die Verwendung der Energieetikette für Verbundsysteme in der Schweiz fakultativ. Regelungen betreffend Verbundsysteme liegen in der Kompetenz der Kantone.
- Aufgrund von Anträgen von Anhörungsteilnehmenden ist die Energieetikette wie in der EU nur für Geräte mit einer Wärmenennleistung bis 70 kW obligatorisch. Dies begrüssen SECO, BBL und EDA.
- Die Anforderungen der Luftreinhalteverordnung LRV hinsichtlich der Nutzung und/oder des Betriebs sind weiterhin einzuhalten. In den EU Verordnungen werden keine Anforderungen für den Betrieb definiert.
- Bis zu dessen Ablösung durch die EnV (26.9.2018) müssen Feuerungsanlagen weiterhin die Vorschriften an das Inverkehrbringen der LRV einhalten.

1.1.5.2.2 Lüftungsanlagen (Anhang 2.26)

Der neue Anhang 2.26 regelt die Anforderungen an Lüftungsanlagen. Die Vorschriften der Europäischen Verordnungen 1253/2014 und 1254/2014 werden ohne Änderungen in das Schweizerische Recht übernommen. Die Anforderungen für Haushaltsdunstabzugshauben sind im Anhang 3.11 der EnV geregelt.

Auf Veranlassung von «energie-cluster», finanziell unterstützt vom BFE, konnten auf freiwilliger Basis und durch ein unabhängiges Institut die verschiedenen Kriterien beurteilt werden, die zur Qualität einer Lüftungsanlage beitragen. Die Energieeffizienz spielt in der Beurteilung eine wichtige Rolle. Die Plattform deklariert.ch hat zur Qualitätsverbesserung von Komfortlüftungen auf dem Schweizer Markt beigetragen. energie-cluster prüft die Optionen für den Ausbau der Plattform, damit sie die neuen gesetzlichen Verpflichtungen von Anhang 2.26 ergänzt und den Nutzern einen Mehrwert bringt gegenüber den Informationen auf der neuen Energieetikette.

1.1.5.2.3 Energetische Auswirkungen (Bauprodukte)

Die neuen Anforderungen wirken, indem die Konsumierenden besser über die Effizienz der angebotenen Produkte informiert werden. Das kann bei der Auswahl eines Produkts zu einer stärkeren Gewichtung der Energieeffizienz von Seiten der Konsumierenden führen. Zugleich wird es für die Hersteller den Anreiz erhöhen, energieeffizientere Geräte auf den Markt zu bringen.

1.1.5.3 Aktualitäten zum Ökodesign und Öko-Labeling von Bauprodukten

Im Rahmen einer späteren Änderung der EnV soll geprüft werden, ob die nachstehend aufgeführten Europäischen Verordnungen ins Schweizerische Recht zu übernehmen:

- Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten.
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Einzelraumheizgeräten.
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission vom 27. April 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Festbrennstoffkesseln und Verbundanlagen aus einem Festbrennstoffkessel, Zusatzheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen.
- Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Einzelraumheizgeräten.
- Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln.

1.1.6 Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen

Für die Kennzeichnung von neuen Personenwagen gibt die europäische Richtlinie 1999/94/EG den Rahmen vor, nach dem die EU-Mitgliedsstaaten ihre eigene Energieetikette in der nationalen Gesetzgebung ausgestalten. Insbesondere die Berechnungen zur Einteilung von Personenwagen in Energieeffizienzkategorien sind dabei nicht vorgegeben. Die Schweiz vollzieht diese Regelung autonom nach. Sie orientiert sich an den Vorgaben der EU und berücksichtigt die Erfahrungen im europäischen Kontext. Das übergeordnete Ziel der Totalrevision des Anhangs 3.6 ist die Unterstützung der Absenkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Strassenverkehr mittels Information von Käuferinnen und Käufern. Diese Käuferinformation ergänzt die angebotsseitigen CO₂-Emissionsvorschriften. Die Angaben über Energieverbrauch, CO₂-Emissionen und die Energieeffizienz-Kategorie sollen einen pragmatischen Autokauf und den Absatz energieeffizienter Fahrzeuge fördern. Damit die Käuferinnen und Käufer die Energieeffizienz der verschiedenen Fahrzeuge besser vergleichen können, sollen die Vorschriften über die Bereitstellung der Informationen verbessert werden. In aktuellen Umfragen werden die Energieeffizienz und der tiefe CO₂-Ausstoss als relevante Entscheidungskriterien beim Autokauf angegeben.¹

Als zweites Ziel sollen zugunsten der Automobilbranche – wo möglich – Vereinfachungen umgesetzt und der Text besser verständlich gestaltet werden.

Die konkreten Änderungen im Überblick:

¹ vgl. Mobilitätsmonitor 2015, gfs.bern im Auftrag von auto-schweiz.

- Konsistente und aktuelle Information: Der gedruckte Verbrauchskatalog soll durch ein zeitgemäßes und benutzerfreundliches Online-Informationsinstrument abgelöst und der Aufwand für die Erstellung der Druckversion eingespart werden.
- Restrukturierung des Anhangs 3.6 zugunsten besserer Verständlichkeit: Die Energieetikette ist eine von verschiedenen Kennzeichnungspflichten für Neuwagen. Der Fokus von Anhang 3.6 soll neu allgemeiner auf den Angaben des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen von neuen Personenwagen liegen. Dafür werden die Vorschriften besser nach den verschiedenen Kennzeichnungspflichten gegliedert.
- Präzisierung und Flexibilisierung: Diverse bisherige inhaltliche Unklarheiten sollen geklärt, die Kennzeichnungspflichten präzisiert und wo möglich abgeschafft oder flexibilisiert werden. Dies umfasst eine grössere Flexibilität bei Angaben in Preislisten und der elektronischen Darstellung der Energieetikette, die Verankerung der Kennzeichnungspflicht bei Online-Angeboten sowie die Ausnahme von Imagewerbung und nicht öffentlich zugänglichen Ausstellungstagen an Ausstellungen.
- Gleichbehandlung verschiedener Treibstoffe: Nicht nur bei elektrisch angetriebenen Fahrzeugen, sondern neu bei allen Treibstoffarten sollen die CO₂-Emissionen aus der Treibstoffbereitstellung angegeben werden.

Diese Änderungen sollen per 1. Januar 2017 in Kraft treten. Dies gibt den Beteiligten genügend Zeit, sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen und allenfalls nötige Anpassungen vorzunehmen.

1.2 Luftreinhalteverordnung

Die LRV stellt heute bereits Anforderungen an das Inverkehrbringen von Feuerungen durch Artikel 20, Artikel 20a und Anhang 4. Diese beinhalten den Nachweis der Konformität (inkl. Geräteschild), die Anforderungen an die Emissionen von Kohlenmonoxid (CO) und Stickoxiden (NO_x) sowie die energetischen Anforderungen.

Mit der Revision der EnV werden für spezifische Heizgeräte schrittweise Bestimmungen für das Inverkehrbringen gemäss den entsprechenden EU-Verordnungen übernommen. Es sind dies Warmwasserbereiter, Warmwasser- und Wärmespeicher (Anhang 2.1 der Vorlage der EnV) sowie Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte (Anhang 2.25 der Vorlage der EnV).

Die Regelungen betreffend das Verfahren über den Nachweis der Konformität sowie die energetischen Anforderungen gelten per Inkrafttreten der Änderungen der EnV. Die Emissionsbegrenzungen gelten ab 26. September 2018. In der LRV sollen deshalb die Bestimmungen betreffend Konformitätsnachweis und energetische Anforderungen zusammen mit der vorliegenden EnV-Revision angepasst werden. Neu kann der in der LRV verlangte Nachweis der Konformität für von der EnV erfasste Heizgeräte auch gemäss den Verfahren nach Anhang 2.1 Ziffer 4 oder nach Anhang 2.25 Ziffer 4 der EnV erbracht werden. Das bedeutet, dass die entsprechenden Heizgeräte in der Schweiz nach dem gleichen Verfahren wie in der EU auf den Markt gebracht werden dürfen – ein Konformitätsnachweis nach LRV ist für diese Produkte nicht mehr erforderlich. Die Anforderungen der LRV an die Begrenzung der Emissionen von Heizgeräten hingegen sollen noch bis zum 25. September 2018 gelten.

Im Übrigen soll in Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe a LRV die Terminologie an die heute gebräuchlichen Begrifflichkeiten und die heutige Praxis angepasst werden.

1.3 Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt

Aufgrund der Änderungen betreffend den Geräten nach Anhang 2.1 (vgl. Ziffer 1.1.5.1) sind die Ausnahmen zu Art. 16a Abs. 1 THG in der VIPaV anzupassen: Bei den Heizgeräten wird die Ausnahme für Wassererwärmer aufgehoben und die Ausnahmen für Warmwasser- und Wärmespeicher werden auf Geräte mit einem Speichervolumen von ≤ 500 Litern beschränkt. Unabhängig von einer Änderung des Anhangs 2.6 wird zudem die Ausnahme für kombinierte Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten aufgehoben, da diese aufgrund geringer Marktanteile dieser Geräte und mit Blick Art. 16a Abs. 2 THG nicht mehr gerechtfertigt ist.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Energieverordnung

Stromkennzeichnung

Art. 1a Abs. 4

Mit der Änderung der EnV per 1. Oktober 2011 wurden die kennzeichnungspflichtigen Unternehmen damit beauftragt, ihre Lieferantenmixe auf einer einzigen, frei zugänglichen Internetseite gemeinsam zu publizieren. Damit wird Transparenz geschaffen und ein schweizweiter Vergleich der Stromkennzeichnungen möglich. Die Benennung der Internetseite wurde der Branche nicht vorgegeben. Zur Umsetzung dieser Pflicht hat der Branchenverband VSE zusammen mit der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid die Internet-Plattform www.stromkennzeichnung.ch eingerichtet. Zur besseren Lesbarkeit soll diese Internet-Adresse in die Verordnungsbestimmung (Art. 1a Abs. 4) aufgenommen werden. Die Domain stromkennzeichnung.ch ist auf das BFE registriert, das Portal wird aber von der Strombranche betrieben.

Globalbeiträge für Energie- und Abwärmenutzung – Vollzugskosten der Kantone

Art. 17 Abs. 6

Im neuen Absatz 6 ist für den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes, die den Kantonen im Rahmen von Globalbeiträgen nach Artikel 15 des Energiegesetzes gewährt werden, neu eine Entschädigung von pauschal 5 Prozent, der vom Kanton gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge vorgesehen. Damit sollen die Kantone für die Vollzugsaufwendungen auch für den Teil B des Gebäudeprogramms entschädigt werden (Gleichstellung mit Teil A des Gebäudeprogramms).

Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Art. 17d^{bis} Abs. 1 Bst. c und f

Im Absatz 1 Buchstabe c wird nun der allgemeinere Begriff Massnahme (anstatt Sanierungsmassnahme) verwendet, um klarzustellen, dass ein Entschädigungsgesuch nicht nur die Kosten der (baulichen oder betrieblichen) Sanierungsmassnahme enthalten kann. Mit Massnahmen werden jegliche notwendige Vorkehrungen bezeichnet, die sich aus der Verfügung der Sanierungspflicht ergeben und mit Kosten verbunden sind. Massnahmen im Sinne des Artikel 17d ff. umfassen daher nicht nur die Umsetzung der Sanierungsmassnahme sondern auch Planung und Projektierung, notwendige Vorstudien und Abklärungen, Planung und Erstellung von Pilotanlagen sowie die Erfolgskontrolle. Damit wird auch ermöglicht, dass es in Sonderfällen separate Entschädigungsgesuche für die Kosten der Planungs- und Projektierungsphase (vgl. die Ausnahmetatbestände im Anhang 1.7 Ziffer 1 Absatz 2) und die Kosten der Umsetzungsphase geben kann.

Mit der Änderung im Absatz 1 Buchstabe f (Streichung des Zusatzes «abgeschlossene» Teile von Massnahmen und Umformulierung auf «Teilzahlungen an die Massnahmen») wird ermöglicht, dass in begründeten Ausnahmefällen für Teile von Massnahmen eine Entschädigung erfolgen kann, wenn und soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen (gestützt auf Art. 23 Abs. 1 SuG). Ein solcher Ausnahmefall kann z.B. eine erforderliche Anzahlung erheblichen Umfangs des Kraftwerkinhabers bei einem Lieferanten für die Anschaffung eines Anlagenteils sein.

Art. 17d^{ter} Abs. 3 und 4

Es werden die Absätze 3 und 4 neu eingeführt, die das Vorgehen bei Mehrkosten regeln. Gemäss Absatz 3 sind festgestellte Mehrkosten im Vergleich zu den im Zusicherungsbescheid festgehaltenen Kosten vom Kraftwerkinhaber unverzüglich dem Kanton, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) sowie der Swissgrid zu melden. Kommt das BAFU bei seiner Prüfung dieser Meldung zum Schluss, dass die Mehrkosten die Schwelle von 20 Prozent übersteigen, werden diese als wesentlich erachtet. Das BAFU stellt dann in Abstimmung mit dem Kanton einen Antrag über die Gewährung und voraussicht-

liche Höhe der zusätzlichen Entschädigung an Swissgrid. Gestützt auf diesen Antrag teilt die Swissgrid dem Inhaber des Wasserkraftwerks in einem Bescheid mit, ob und in welcher voraussichtlichen Höhe die zusätzliche Entschädigung gewährt wird.

Auch Projektänderungen (mit oder ohne Mehrkosten) bedürfen neben der Bewilligung durch die kantonale Behörde einer vorgängigen Anhörung des BAFU. Dies ist aber in der Gewässerschutzgesetzgebung geregelt, welche die materielle Seite der Sanierungsmassnahme behandelt; die EnV regelt hingegen nur die Entschädigung der Kosten von Sanierungsmassnahmen.

Art. 17^dquinquies Abs. 1, 1^{bis}, 5 und 6

Der Kraftwerksinhaber kann bzgl. Auszahlung zwischen zwei Varianten wählen.

Variante 1 «Einmalentschädigung»: Entschädigung der gesamten Entschädigungssumme nach Abschluss der Umsetzung der Sanierungsmassnahme (Abs. 1 wie bisher).

Variante 2 «Teilzahlungen»: Neu wird in Absatz 1^{bis} geregelt, unter welchen Voraussetzungen bei aufwendigen Massnahmen Teilzahlungen möglich sind. Der Gesuchsteller hat dazu in seinem Gesuch den voraussichtlichen zeitlichen Anfall der Kosten darzulegen (=Kostenplan) und kann darauf Bezug nehmend eine zeitlich darauf abgestützte Auszahlung von Teilzahlungen beantragen (=Entschädigungs- resp. Zahlungsplan mit Angaben zu Zeitpunkt und Höhe von Teilzahlungen), sodass der Auszahlungsverlauf den Kostenverlauf möglichst gut abbildet. Dabei gelten folgende Bedingungen:

- Maximal zwei Teilzahlungen pro Kalenderjahr
- Summe Teilzahlungen darf 80 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten nicht übersteigen (gestützt auf Art. 23. Abs. 2 SuG)
- Mindestbetrag einer Teilzahlung: die Höhe des Mindestbetrags wird im Vollzugshilfemodul zur Finanzierung der Sanierungsmassnahmen festgelegt, soll sich aber in der Grössenordnung 10 000 bis 20 000 Franken bewegen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann für einzelne Teilzahlungen beantragt werden, dass die Auszahlung bereits erfolgt, wenn die Aufwendung unmittelbar bevorsteht (Art. 23 Abs. 1 SuG, vgl. auch oben die Ausführungen zu Art. 17^{dbis} Abs.1 Bst. f).

Reicht der Kraftwerksinhaber eine Teilrechnung ein, hat er einen geeigneten Nachweis über den Projektfortschritt zu erbringen. Dies umfasst Angaben zu den umgesetzten Teilmassnahmen und den effektiv entstandenen (resp. unmittelbar bevorstehenden) Kosten und inwiefern Kosten- und Zahlungsplan (betreffend Zeitpunkt und Betrag) noch den Festlegungen im Zusicherungsbescheid entsprechen und gültig sind. Dieser Nachweis kann zum Beispiel in Rechnungen oder Verträgen mit Auftragnehmern bestehen.

Gemäss Absatz 5 prüft die kantonale Behörde das Gesuch um Teilzahlungen, insbesondere hinsichtlich Projektfortschritt und Übereinstimmung mit dem im Zusicherungsbescheid festgelegten Zahlungsplan, und leitet es mit seiner Stellungnahme an das BAFU weiter.

Gemäss Absatz 6 überprüft das BAFU das Gesuch und stellt Antrag an Swissgrid, welche die Zahlung gemäss dem Antrag des BAFU auszahlt, ohne vorgängig einen Bescheid auszustellen, wie dies bei der Schlussrechnung (vgl. *Art. 17^dsexies*) der Fall ist.

Die Prüfung von Kanton und BAFU zu den Gesuchen um Teilzahlungen bezüglich der Anrechenbarkeit der Kosten geht weniger weit als dies beim Gesuch um Zusicherung der Entschädigung der voraussichtlichen Kosten als auch bei der Zusammenstellung der Kosten nach Abschluss der Massnahme der Fall ist. Erst bei der Schlussabrechnung wird definitiv über die Anrechenbarkeit der Kosten entschieden.

Art. 17^dsexies

Wie gehabt muss der Kraftwerksinhaber nach abgeschlossener Umsetzung der Sanierungsmassnahme eine Schlussabrechnung mit der Zusammenstellung der gesamten, effektiv entstandenen

und anrechenbaren Kosten einreichen (Art. 17^{dquinquies} Abs. 1). Nach Prüfung durch Kanton (Art. 17^{dquinquies} Abs. 3) und BAFU (Art. 17^{dquinquies} Abs. 4) teilt Swissgrid gemäss dem Antrag des BAFU dem Kraftwerksinhaber in einem Bescheid die Höhe der definitiven Entschädigung mit (Absatz 1).

Absatz 2 regelt die Rückforderung im den Fall von zu viel bezahlten Entschädigungen. Sollte es im Falle von Teilrechnungen - trotz der Regel, dass die Summe der Teilzahlungen 80 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten nicht übersteigen darf - dazu kommen, dass die Summe der Teilzahlungen die Gesamtkosten der Massnahme gemäss Zusammenstellung der gesamten, tatsächlich entstandenen anrechenbaren Kosten übersteigt, dann wird mit dem im Absatz 1 erwähnten Bescheid von Swissgrid der zu viel ausbezahlten Betrag zurückgefordert.

Das Risiko von Ausfällen bei Rückforderungen geht zu Lasten des Fonds, in den der Netzzuschlag eingezahlt wird (Art. 15b Abs. 5 EnG) und nicht zu Lasten von Swissgrid.

Information der Öffentlichkeit in Bezug auf Anhang 3.6 und Ausführungen zu diesem Anhang

Art. 22b

Die Bestimmungen über die Information der Öffentlichkeit waren bisher im Anhang 3.6 enthalten. Aus systematischen Überlegungen werden diese Handlungsanweisungen ans BFE und ans Bundesamt für Strassen (ASTRA) neu in den Haupttext aufgenommen. Es ist vorgesehen, dass das BFE die ihm vom ASTRA zur Verfügung gestellten Daten über den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen jährlich auswertet und die Öffentlichkeit darüber informiert (*Abs. 1 und 2*). Zudem wird wie bisher vorgesehen, dass das BFE Datenbanken und Listen erstellt (*Abs. 3*). Der aus diesen Informationen erstellte Verbrauchskatalog – eine Printbroschüre mit informativem Text und einer Liste der angebotenen Fahrzeuge – soll neu nicht mehr standardmässig in gedruckter Form, sondern als Online-Liste erscheinen (*Abs. 4*). Er wird für die Ausgabe auf diversen Geräten (PC, Tablet, Smartphone) zur Verfügung stehen. Dies wird ergänzt durch die Möglichkeit, eine druck- und lesefreundliche Version zu erstellen. Somit wird eine aktuelle und benutzerfreundliche Information gewährleistet.

Art. 28a Abs. 2 und 3

Die Bestimmungen über die Ausführungsbestimmungen zu Anhang 3.6 waren bisher im Anhang selbst enthalten. Aus systematischen Überlegungen werden diese Bestimmungen neu in den Haupttext aufgenommen. Sie regeln diverse Pflichten des UVEK im Zusammenhang mit der Bereitstellung verschiedener Daten und Berechnungsgrundlagen, die es mittels Erlass einer Departementsverordnung erfüllt.

2.2 Anhänge der Energieverordnung

Die nachfolgenden Erläuterungen betreffen nur die geänderten, aufgehobenen oder ergänzten Texte (Absätze / Fussnoten) in den Anhängen 1.7 bis 3.9. Allgemeine Erläuterungen finden sich in den Kapiteln 2.4 und 2.5 des vorliegenden Berichts.

Anhang 1.7: Verfahren bei der Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

Analog der Änderung in Artikel 17^{a^{bis}} wird in Ziffer 1.1 Buchstabe g der Zusatz «abgeschlossen» von «abgeschlossene Teile von Massnahmen» gestrichen und «Auszahlungen von Teilen der Massnahmen» wird zu «Teilzahlungen an die Massnahmen» umformuliert. Dies soll ermöglichen, dass in begründeten Ausnahmefällen für einzelne Teile von Massnahmen eine Entschädigung erfolgen kann, wenn und soweit Aufwendungen unmittelbar bevorstehen (gestützt auf Art. 23 Absatz 1 SuG). Ein solcher Ausnahmefall kann z.B. eine erforderliche Anzahlung des Kraftwerkinhabers bei einem Lieferanten sein.

In Ziffer 1.2 werden Sondertatbestände aufgeführt, in denen für ein Entschädigungsgesuch die Anforderung gemäss Ziffer 1.1 Buchstabe h (Vorliegen der notwendigen Bewilligungen für die Umsetzung einer Sanierungsmassnahme) nicht gilt. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass in den in Absatz 2 Buchstabe a bis c aufgeführten Sonderfällen ein gesondertes Entschädigungsgesuch für die Kosten der Planungs- und Projektierungsphase gestellt werden kann. Im « Normalfall», das heisst wenn die

Ausnahmetatbestände nicht erfüllt sind, enthält das Entschädigungsgesuch sowohl Kosten der Planungsphase wie auch aus der Umsetzung der Sanierungsmassnahme. Das kann dazu führen, dass die Kosten aus der Planungsphase erst zu einem viel späteren Zeitpunkt entschädigt werden, was insbesondere bei langwierigen oder aufwändigen Planungen zu erheblichen Vorfinanzierungskosten führen kann. Die drei Sonderfälle sind:

1. Mehrfährige und aufwendige Projektierungen (Bst. a): Ist von vornherein absehbar oder stellt sich im Laufe der Projektierung heraus, dass die Projektierung mehrjährig und aufwändig ist, dann kann für die Projektierungsphase ein gesondertes Entschädigungsgesuch eingereicht werden. Für die Beurteilung, ob ein Projekt mehrjährig und aufwändig ist, werden folgende Kriterien und Richtwerte herangezogen:
 - aufwändig: wenn die Kosten der Projektierung in einem ungünstigen Verhältnis zum Umsatz des Kraftwerks stehen.
 - mehrjährig: wenn von vornherein absehbar ist, dass die Projektierung mehr als ein Jahr benötigt resp. wenn sich im Laufe der Projektierung herausstellt, dass bereits über ein Jahr benötigt wurde und der Abschluss der Projektierung nicht kurzfristig absehbar ist.
2. Vorstudien bei fehlendem Stand der Technik (Bst. b): Für bestimmte Sanierungsmassnahmen liegt noch kein etablierter Stand der Technik vor. Bei solchen Massnahmen mit Pilotcharakter kann es daher notwendig sein, in Vorstudien offenen Fragen abzuklären, als Voraussetzung für die eigentliche Projektierung der Massnahme. Dies können z.B. physikalische oder numerische Modellierungen sein (bspw. für den Fischabstieg), oder bei betrieblichen Massnahmen Probeläufe (z.B. künstliche Hochwasser, Pegelabsenkungen).
3. Trotz Sanierungspflicht keine verhältnismässige Massnahme möglich (Bst. c): es kann sich im Zuge der Planung herausstellen, dass keine verhältnismässige Sanierungsmassnahme möglich ist (z.B. Konflikt mit anderen überwiegenden Interessen - bspw. Hochwasserschutz - oder keine machbare Massnahme mit vernünftigem Kosten/Wirkungsverhältnis). Es wird explizit geregelt, dass in solchen Fällen der Kraftwerksinhaber für die anrechenbaren Kosten der getätigten Planungs- und Projektierungsaufwendungen entschädigt werden kann; materiell hebt der Kanton in diesen Fällen die Sanierungspflicht wieder auf.

Abgesehen davon, dass für die in Ziffer 1.2 Buchstaben a bis c aufgeführten Fällen für das Entschädigungsgesuch keine Bewilligung der eigentlichen Sanierungsmassnahme vorliegen muss, gelten für diese Sonderfälle bzgl. Entschädigung dieselben Anforderungen und derselbe Ablauf wie für den «Normalfall». Erfüllt ein Kraftwerksinhaber den Tatbestand von Buchstabe a oder b und stellt ein Gesuch um Entschädigung der Planungs- und Projektierungsphase, hat er trotzdem für die Entschädigung der Kosten aus der Umsetzung der Sanierungsmassnahme erneut ein Gesuch einzureichen (zu einem Zeitpunkt, zu dem die Projektierung abgeschlossen und der Entscheid über die Sanierungsmassnahme gefallen ist und die nötigen Bewilligungen vorliegen).

Die bisher in Ziffer 3.1 enthaltene Befristung der Anrechenbarkeit von Kosten für die Dotierung bis zum Ablauf der Konzession wird neu in Ziffer 3.2 Buchstabe d zusammen mit der Dauer der Anrechenbarkeit von anderen wiederkehrenden Kosten geregelt. Entschädigt wird das für den Betrieb einer Fischauf- oder -abstiegsanlage notwendige Wasser jedoch nur, soweit es nicht als Restwasser abgegeben werden muss, was in Ziffer 3.1. Buchstabe e geregelt wird. Dies kann entweder bei einer laufenden Konzession gestützt auf Artikel 80 des Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) oder bei einer Konzessionserneuerung gestützt auf Artikel 31 ff. GSchG der Fall sein. Verlangen die Artikel 31 ff. GSchG bei einer Konzessionserneuerung somit Restwassermengen, die auch den Betrieb der Fischwanderhilfe sicherstellen, fällt ab diesem Zeitpunkt die Entschädigung für die Dotierung weg, auch wenn noch nicht 40 Jahre ab Beginn der Umsetzung der Massnahmen vergangen sind.

Wiederkehrende Kosten von Sanierungsmassnahmen können bei Massnahmen, die Auswirkungen auf den Betrieb eines Wasserkraftwerks haben (z.B. Anhebung des Sunkabflusses oder Verlangsamung der Schwallrückgangsrates) oder bei anderen wiederkehrenden Massnahmen wie beispielsweise Kiesschüttungen (z.B. Kieseinträge in periodischen Abständen zur Wiederherstellung und Verbesserung der Laichgründe für Fische) entstehen. Auch Erfolgskontrollen können periodisch durchzuführen sein und zu wiederkehrenden Kosten führen.

Es ist eine Regelung dazu notwendig, über welche Zeitdauer solche wiederkehrenden Kosten anrechenbar sind. Die Kosten sollen grundsätzlich unabhängig von der Konzessionsdauer während 40 Jahren anrechenbar sein.

Für die Dauer der Vergütung wurden verschiedene Szenarien geprüft. Gründe, welche die in Ziffer 3.2 Buchstabe d EnV vorgesehene Auszahlungsdauer von 40 Jahren rechtfertigen, sind:

- Die Lebensdauer von baulichen Massnahmen beträgt im Durchschnitt ebenfalls etwa 40 Jahre, damit werden die beiden Arten von Massnahmen gleich behandelt.
- Die Vergütungsdauer ist unabhängig von der Konzessionsdauer. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Willen, die Sanierungsmassnahmen bei allen bestehenden Kraftwerken unabhängig von der Konzession (Konzessionserneuerung, kurze oder lange Restdauer der Konzession) zu entschädigen und führt insbesondere bei ehehaften Rechten zu keinen Problemen.

Mit der Streichung von Gebühren in Buchstabe a, sowie dem Aufheben der Buchstaben c – e aus der Liste der nicht anrechenbaren Kosten unter Ziffer 3.2 ist die Entschädigung der diesbezüglichen Kostenpositionen nicht mehr explizit ausgeschlossen. Das heisst, dass sie wie alle anderen Kosten im Zusammenhang mit Sanierungsmassnahmen gemäss dem Einleitungssatz von Ziffer 3.1 nur, aber immerhin dann anrechenbar sind, wenn sie tatsächlich entstanden sind und für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung (Planung, Bauleitung, Bau und Umsetzung) der Massnahmen unmittelbar erforderlich sind. Damit wird der in Artikel 15a^{bis} EnG festgelegten Bestimmung, wonach dem Konzessionär die vollständigen Kosten der Sanierungsmassnahmen erstattet werden, soweit möglich entsprechen.

Durch den Ersatz des abschliessenden «wurden» durch «werden» in Ziffer 3.2 Buchstabe c (vormals Bst. f) wird klargestellt, dass anderweitig entschädigte Kosten nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft als nicht anrechenbar gelten.

Anhang 2.1: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Warmwasserbereitern, Warmwasser- und Wärmespeichern

Zu Ziffer 1: Anhang 2.1 gilt für Warmwasserbereiter mit einer Wärmenennleistung ≤ 400 kW und für Warmwasser- und Wärmespeicher mit einem Speichervolumen ≤ 2000 Litern. Davon ausgenommen sind Geräte nach Ziffer 1.2.

Zu Ziffer 2 und 3: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben und das energietechnische Prüfverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II bis IV der Verordnung (EU) Nr. 814/2013 sowie des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013. Warmwasser- und Wärmespeicher bis und mit 500 Liter unterliegen strengeren Anforderungen als diejenigen der EU (Effizienzklasse B anstelle C).

Zu Ziffer 4 und 5: Die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen müssen die Angaben enthalten, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der einzelnen Geräte mit den Vorschriften des Anhangs nachvollziehbar überprüfen zu können.

Zu Ziffer 6: Die Pflicht zur Angabe des Energieverbrauchs sowie zur Kennzeichnung gilt gleich wie in der EU nur für Warmwasserbereiter mit einer Wärmenennleistung höchstens 70 kW und für Warmwasser- und Wärmespeicher mit einem Speichervolumen von höchstens 500 Litern (Anhänge II bis VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013).

Zu Ziffer 7: Bis am 25.9.2017 können Warmwasserbereiter in Verkehr gebracht werden entweder mit Einhaltung der EU Anforderungen oder die Anforderungen an den maximalen Warmhalteverlust nach bisherigem Recht.

Anhang 2.2: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Kühl- und Gefriergeräten sowie deren Kombination

In Ziffer 2.1 wird der Verweis zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 in der Fussnote angepasst.

Zu Ziffer 7.2: Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung sind neu formuliert worden. Demnach muss in den Verkaufsunterlagen und Prospekten nicht mehr die ganze Energieetikette dargestellt werden, es genügt, die Energieeffizienzklasse in Form eines Pfeils (in genau bezeichneter Grösse und Farbe) neben dem Produkt aufzuführen. Ausserdem ist die Vorschrift, dass die Energieetikette auf der Verpackung erscheinen muss, gestrichen worden (was auch in der EU nicht verlangt wird).

Für die Kennzeichnung im Internetverkauf gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1060/2010.

Anhang 2.3: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht

Zu Ziffer 1.1: Der frühere Text von Ziffer 1 war insofern fehlerhaft, als die Leuchtstofflampen ohne integriertes Vorschaltgerät einerseits im Geltungsbereich (Ziff. 1.1) eingeschlossen und andererseits in der Ziffer 1.3 ausgeschlossen waren (vgl. Artikel 1 Bst. e der Verordnung EG Nr. 244/2009). Um diese Widersprüchlichkeit zu korrigieren, sind die Leuchtstofflampen ohne integriertes Vorschaltgerät aus dem Text gestrichen worden.

In Ziffer 1.3 wird der Verweis zur Verordnung (EU) Nr. 244/2009 in der Fussnote angepasst.

Zu Ziffer 8: Änderung der Übergangsbestimmung infolge des Beschlusses der EU, das Verbot von Halogenleuchtstofflampen auf den 1. September 2018 zu verschieben, und im Sinne der Verordnung EU 2015/1428 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 244/2009.

Anhang 2.4: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltswaschmaschinen

In Ziffer 5 Buchstabe d wird der Verweis zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 in der Fussnote angepasst.

Zu Ziffer 7.2: Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung sind neu formuliert worden. Demnach muss in den Verkaufsunterlagen und Prospekten nicht mehr die ganze Energieetikette dargestellt werden, es genügt, die Energieeffizienzklasse in Form eines Pfeils (in genau bezeichneter Grösse und Farbe) neben dem Produkt aufzuführen. Ausserdem ist die Vorschrift, dass die Energieetikette auf der Verpackung erscheinen muss, gestrichen worden (was auch in der EU nicht verlangt wird). Für die Kennzeichnung im Internetverkauf gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1061/2010.

Anhang 2.5: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltswäschetrockner

In Ziffer 2 wird der Verweis zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 in der Fussnote angepasst.

Zu Ziffer 7.2: Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung sind neu formuliert worden. Demnach muss in den Verkaufsunterlagen und Prospekten nicht mehr die ganze Energieetikette dargestellt werden, es genügt, die Energieeffizienzklasse in Form eines Pfeils (in genau bezeichneter Grösse und Farbe) neben dem Produkt aufzuführen. Ausserdem ist die Vorschrift, dass die Energieetikette auf der Verpackung erscheinen muss, gestrichen worden (was auch in der EU nicht verlangt wird). Für die Kennzeichnung im Internetverkauf gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012.

Anhang 2.7: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Elektrobacköfen

Zu Ziffer 1: Der Geltungsbereich dieses Anhangs sollte demjenigen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 entsprechen. Der Text von Ziffer 1 ist dahingehend ergänzt worden, dass er der Europäischen Verordnung entspricht.

Zu Ziffer 2 und 7.1: Die Anforderungen an das Inverkehrbringen werden an die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 angepasst.

Zu Ziffer 3: Das energietechnische Prüfverfahren wird an die europäische Norm EN 60350 angepasst.

Zu Ziffer 7.2: Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung sind neu formuliert worden. Demnach muss in den Verkaufsunterlagen und Prospekten nicht mehr die ganze Energieetikette dargestellt werden, es genügt, die Energieeffizienzklasse in Form eines Pfeils (in genau bezeichneter Grösse und Farbe) neben dem Produkt aufzuführen. Ausserdem ist die Vorschrift, dass die Energieetikette auf der Verpackung erscheinen muss, gestrichen worden (was auch in der EU nicht verlangt wird). Für die Kennzeichnung im Internetverkauf gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014.

Anhang 2.8: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen und elektronischen Haushalts- und Bürogeräten im Bereitschafts- und Aus-Zustand

Zu Ziffer 1.2 Buchstabe f: Im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 642/2009 müssen Fernsehgeräte vom Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 ausgeschlossen werden.

Zu Ziffer 2.3: Anlässlich der vorangegangenen Änderung von Anhang 2.8 ist die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 801/2013 (zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1275/2008) übernommen worden. Die Verordnung legt die Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im vernetzten Bereitschaftsbetrieb fest. Die Mindestanforderungen werden zeitlich abgestuft verschärft werden.

Der Text von Ziffer 2.3 ist aktualisiert worden, um die in der Verordnung (EU) Nr. 801/2013 vorgesehenen Fristen hervorzuheben.

Zu Ziffer 7: Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 801/2013 ändert den Anhang II der Verordnung EU Nr. 1275/2008 und ergänzt ihn mit einem Punkt 7, der die Anforderungen im Hinblick auf die Kennzeichnung des Energieverbrauchs von Netzwerkgeräten festlegt. Diese Informationen müssen auch für die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz zugänglich sein, aus diesem Grund ist dieser neue Absatz formuliert worden.

Anhang 2.9: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Set-Top-Boxen

Zu Ziffer 1 Buchstabe a: Die komplexen Set-Top-Boxen sind in den Anhängen B und F des «Voluntary Industry Agreement to improve the energy consumption of Complex Set Top Boxes within the EU», Version 3.1 vom 19. Juni 2013, definiert.

Zu Ziffer 2: Für komplexe Set-Top-Boxen gelten die Anforderungen des Voluntary Industry Agreement und des Anhangs 2.8 über den Stromverbrauch im Bereitschafts- und Aus-Zustand.

Zu Ziffer 7: Neuer Absatz über die Verpflichtung, die Konsumentinnen und Konsumenten über den Stromverbrauch von komplexen Set-Top-Boxen im Sinne der Anforderungen von Ziffer 4.8 des Voluntary Industry Agreement zu informieren.

Anhang 2.11: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen, externen Stromversorgungsgeräten (Netzgeräte)

Zu Ziffer 1 Buchstabe f: Einschränkung des Geltungsbereichs, um dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 278/2009 besser zu entsprechen.

Zu Ziffer 3: Das energietechnische Prüfverfahren wird an die europäische Norm EN 50563 angepasst.

Anhang 2.12: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von elektrischen Fernsehgeräten

In Ziffer 1 wird der Verweis zur Verordnung (EG) Nr. 642/2009 in der Fussnote angepasst.

Zu Ziffer 2: Die Mindestanforderungen beziehen sich derzeit auf verschiedene Daten in der Verordnung (EU) 801/2013, welche die Verordnung (EG) Nr. 642/2009 modifiziert.

In Ziffer 5 Bst. d wird der Verweis zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 in der Fussnote angepasst.

Zu Ziffer 7.2: Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung sind neu formuliert worden. Demnach muss in den Verkaufsunterlagen und Prospekten nicht mehr die ganze Energieetikette dargestellt werden, es genügt, die Energieeffizienzklasse in Form eines Pfeils (in genau bezeichneter Grösse und Farbe) neben dem Produkt aufzuführen. Ausserdem ist die Vorschrift, dass die Energieetikette auf der Verpackung erscheinen muss, gestrichen worden (was auch in der EU nicht verlangt wird). Für die Kennzeichnung im Internetverkauf gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2009.

Anhang 2.14: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und Hochdruckentladungslampen sowie von Vorschaltgeräten und Leuchten

In Ziffer 1.2 wird der Verweis zur Verordnung (EG) Nr. 245/2009 in der Fussnote angepasst.

Anhang 2.15: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Lampen mit gebündeltem Licht, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten

In Ziffer 1.4 wird der Verweis zur Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 in der Fussnote angepasst.

Anhang 2.18: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Raumklimageräten und Komfortventilatoren

In Ziffer 5 Buchstabe d wird der Verweis zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011 in der Fussnote angepasst.

Zu Ziffer 6.2: Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung sind neu formuliert worden. Demnach muss in den Verkaufsunterlagen und Prospekten nicht mehr die ganze Energieetikette dargestellt werden, es genügt, die Energieeffizienzklasse in Form eines Pfeils (in genau bezeichneter Grösse und Farbe) neben dem Produkt aufzuführen. Ausserdem ist die Vorschrift, dass die Energieetikette auf der Verpackung erscheinen muss, gestrichen worden (was auch in der EU nicht verlangt wird). Für die Kennzeichnung im Internetverkauf gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 626/2011.

Anhang 2.20: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Haushaltsgeschirrspülern

In Ziffer 5 Buchstabe d wird der Verweis zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 in der Fussnote angepasst.

Zu Ziffer 6.2: Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung sind neu formuliert worden. Demnach muss in den Verkaufsunterlagen und Prospekten nicht mehr die ganze Energieetikette dargestellt werden, es genügt, die Energieeffizienzklasse in Form eines Pfeils (in genau bezeichneter Grösse und Farbe) neben dem Produkt aufzuführen. Ausserdem ist die Vorschrift, dass die Energieetikette auf der Verpackung erscheinen muss, gestrichen worden (was auch in der EU nicht verlangt wird). Für die Kennzeichnung im Internetverkauf gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010.

Anhang 2.21: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen elektrischen Staubsaugern

In Ziffer 6.1 wird der Verweis zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013 in der Fussnote angepasst.

Zu Ziffer 6.2: Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung sind neu formuliert worden. Demnach muss in den Verkaufsunterlagen und Prospekten nicht mehr die ganze Energieetikette dargestellt werden, es genügt, die Energieeffizienzklasse in Form eines Pfeils (in genau bezeichneter Grösse und Farbe) neben dem Produkt aufzuführen. Ausserdem ist die Vorschrift, dass die Energieetikette auf der Verpackung erscheinen muss, gestrichen worden (was auch in der EU nicht verlangt wird). Für die Kennzeichnung im Internetverkauf gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 665/2013.

Anhang 2.23: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen gewerblichen Kühllagerschränken, Schnellkühlern/-frostern, Verflüssigungssätzen und Prozesskühlern

Zu Ziffer 1: Anhang 2.23 gilt für Verflüssigungssätze, Prozesskühler sowie elektrische, netzbetriebene Schnellkühler/-froster und elektrische, netzbetriebene gewerbliche Kühllagerschränke einschliesslich solcher, die für die Kühlung von Lebensmitteln und Tiernahrung verkauft werden. Für Abgrenzungsfragen gilt Artikel 1 Absatz 1-3 der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095.

Zu Ziffer 2, 3 und 6: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das energietechnische Prüfverfahren sowie die Angabe der Energieeffizienz und die Kennzeichnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 3 und 4, der Anhänge IV, VI, VIII-XI der Verordnung (EU) Nr. 2015/1095 sowie der Anhänge III sowie VII der Verordnung (EU) Nr. 2015/1094.

Zu Ziffer 4 und 5: Die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen müssen die Angaben enthalten, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der einzelnen Geräte mit den Vorschriften des Anhangs nachvollziehbar überprüfen zu können.

Anhang 2.24: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Haushaltsdunstabzugshauben

Zu Ziffer 1: Anhang 2.24 gilt für Dunstabzugshauben, auch wenn diese nicht für den Hausgebrauch verkauft werden.

Zu Ziffer 2, 3 und 6: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das energietechnische Prüfverfahren sowie die Angabe der Energieeffizienz und die Kennzeichnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge I und III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 66/2014 sowie der Anhänge I-III sowie VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014.

Zu Ziffer 4 und 5: Die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen müssen die Angaben enthalten, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der einzelnen Geräte mit den Vorschriften des Anhangs nachvollziehbar überprüfen zu können.

Anhang 2.25: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten

Zu Ziffer 1: Anhang 2.25 gilt für Raumheiz- und Kombiheizgeräte mit einer Wärmeleistung ≤ 400 kW, ausgenommen sind Geräte nach Ziffer 1.2.

Zu Ziffer 2 und 3: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben und das energietechnische Prüfverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 813/2013.

Zu Ziffer 4 und 5: Die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen müssen die Angaben enthalten, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der einzelnen Geräte mit den Vorschriften des Anhangs nachvollziehbar überprüfen zu können.

Zu Ziffer 6: Die Pflicht zur Angabe des Energieverbrauchs sowie zur Kennzeichnung gilt gleich wie in der EU nur für Raumheiz- und Kombiheizgeräte mit einer Wärmeleistung von höchstens 70 kW (Anhänge II bis VII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 811/2013).

Anhang 2.26: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von Raumlüftungsgeräte

Zu Ziffer 1: Der Geltungsbereich von Anhang 2.26 für Lüftungsanlagen richtet sich nach den Artikel 1 und 2 der Verordnung (EU) 1253/2014.

Zu Ziffer 2, 3 und 6: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das energietechnische Prüfverfahren sowie die Angabe der Energieeffizienz und die Kennzeichnung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge II, III und VIII der Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 sowie der Anhänge II bis VIII der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1254/2014.

Zu Ziffer 4 und 5: Die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen müssen die Angaben enthalten, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der einzelnen Geräte mit den Vorschriften des Anhangs nachvollziehbar überprüfen zu können.

Anhang 2.27: Anforderungen an die Energieeffizienz und an das Inverkehrbringen von netzbetriebenen Haushaltskochmulden

Zu Ziffer 1: Anhang 2.27 gilt für Haushaltskochmulden, auch wenn diese nicht für den Hausgebrauch verkauft werden.

Zu Ziffer 2 und 3: Die Anforderungen an deren Inverkehrbringen und Abgeben, das energietechnische Prüfverfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Anhänge I und III der Verordnung (EU) Nr. 66/2014.

Zu Ziffer 4 und 5: Die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen müssen die Angaben enthalten, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der einzelnen Geräte mit den Vorschriften des Anhangs nachvollziehbar überprüfen zu können.

Anhang 3.3^{bis}: Angaben des spezifischen Energieverbrauchs und weiterer Geräteeigenschaften von elektrischen Lampen und Leuchten

In Ziffer 1.2 wird der Verweis zur Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012 in der Fussnote angepasst.

Zu Ziffer 2: Die Anforderungen hinsichtlich der Kennzeichnung sind neu formuliert worden. Demnach muss in den Verkaufsunterlagen und Prospekten entweder die ganze Energieetikette oder die Energieeffizienzklasse in Form eines Pfeils (in genau bezeichneter Grösse und Farbe) neben dem Produkt dargestellt werden. Bei bestimmten Leuchten sind für diesen Fall die höchste und die tiefste Effizienzklasse, getrennt durch einen Bindestrich, abzubilden. Für die Kennzeichnung im Internetverkauf gelten die Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 874/2012.

Anhang 3.6: Angaben des Energieverbrauchs und Kennzeichnung von Fahrzeugen

Der Geltungsbereich in Ziffer 1 wird etwas weiter gefasst als bisher. Die Kennzeichnungspflicht wird dadurch jedoch nicht erweitert. Die Erweiterung des Geltungsbereichs hat einzig zur Folge, dass auch eine Bestimmung über die freiwillige Kennzeichnung von Occasionsfahrzeugen aufgenommen werden kann.

Die Ziffer 2 legt den Kreis der der Kennzeichnungspflicht unterliegenden Personenwagen grundsätzlich gleich fest wie bisher (Ziff. 2.1). Einen Hinweis darauf, ob ein ausgestelltes Fahrzeug serienmässig produziert wird oder als Konzeptfahrzeug, Designstudie oder Vorserienfahrzeug ausgestellt wird, bietet die Fahrzeugidentifikation (Herstellerplakette) gemäss Artikel 44 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS; SR 741.41). Die Anbieter von Fahrzeugveredelungen und veredelten Fahrzeugen müssen die angebotenen Fahrzeuge nur dann mit der Energieetikette kennzeichnen, wenn das fertig veredelte Fahrzeug serienmässig hergestellt wird und in dieser Ausführung gekauft werden könnte. Wenn ein Fahrzeug zwecks Demonstration der verbauten Veredelungsteile abgebildet oder ausgestellt wird, es aber nicht als Ganzes angeboten wird, so fällt es nicht unter die Kennzeichnungspflicht. In Ziffer 2.2 ist die freiwillige Kennzeichnung von Occasionsfahrzeugen geregelt: Die Verwendung der zum Zeitpunkt der Kennzeichnung gültigen Energieetikette stellt sicher, dass alle gekennzeichneten Fahrzeuge an denselben Effizienzkriterien gemessen werden und erhöht somit die Vergleichbarkeit der Information.

In Ziffer 3 sind die Anforderungen an die Kennzeichnung in Verkaufsstellen und an Ausstellungen enthalten. Die Kennzeichnung hat mittels Energieetikette zu erfolgen (Ziff. 3.1), deren Inhalt, Erstellung und Form in den Ziffern 3.8 bis 3.10 geregelt ist. Die Ziffer 3.2 enthält eine Präzisierung, wonach die Energieetikette mindestens gleich gut sicht- und lesbar zu platzieren ist wie allfällige Informationen zu Preis und Ausstattung des Personenwagens. In mehrsprachigen Gebieten reicht neu die Kennzeichnung mit einer Etikette in einer schweizerischen Amtssprache aus. Mehrsprachige Etiketten sind nicht zulässig (Ziff. 3.3). Die Ziffer 3.4 enthält Vorschriften über die Darstellung der Energieetikette in elektronischer Form. Diese entsprechen grösstenteils der bisherigen Ziffer 3.3 des Anhangs 3.6. Neu wird ergänzt, dass die Energieetikette von jeder Einstellung auf dem Bildschirm direkt abrufbar sein muss (Bst. c). Eine Einschränkung erfährt die Kennzeichnungspflicht neu für Ausstellungstage, die nicht öffentlich zugänglich sind (zum Beispiel einzig der Presse zugängliche Ausstellungstage) (Ziff. 3.5). Neu muss in Verkaufsstellen ein Hinweis auf die Internetplattform des BFE für den Bereich der Energieeffizienz von Fahrzeugen gut sichtbar platziert werden (Ziff. 3.6). Die Datenbanken und Listen nach Artikel 22b Absatz 3 werden vom BFE online zur Verfügung gestellt. Der Anbieter von Personenwagen muss diese Informationen in der Verkaufsstelle entweder elektronisch (z.B. auf einem Computer oder Tablet) oder aber in gedruckter Form zur Einsicht zur Verfügung stellen. Werden sie in gedruckter Form aufgelegt, sind sie mindestens halbjährlich zu aktualisieren. Die Listen können zudem in gedruckter Form kostenlos beim BFE bestellt werden (Ziff. 3.7). Diese Vorschrift löst die bisherige Ziffer 4.3.2 ab, wonach Anbieter von neuen Personenwagen die Listen (sprich: den Verbrauchskatalog) am Verkaufsort auflegen und auf Verlangen kostenlos abgeben mussten.

Die Ziffer 3.8 regelt den Inhalt der Energieetikette mit einer Ausnahme grundsätzlich gleich wie die bisherigen Ziffern 2.2.1 und 2.2.4. Bisher mussten die CO₂-Emissionen aus der Stromproduktion bei Fahrzeugen angegeben werden, deren Batterien über das Stromnetz aufgeladen werden können. Neu sollen die CO₂-Emissionen aus der Treibstoffbereitstellung für alle Treibstoffarten angegeben werden, um eine Gleichstellung aller Treibstoffe und eine vergleichbare Information sicherzustellen (Ziff. 3.8.1 Bst. i). Diese Angaben haben nach wie vor rein informativen Charakter und fliessen nicht in die Einteilung in die Energieeffizienzkatoren ein. Die Berechnung basiert auf etablierten Ökobilanzdaten, aus denen heute bereits die Primärenergie-Benzinäquivalente für die Einteilung in die Energieeffi-

zientzkategorien ermittelt werden. Für fossile Treibstoffe ergeben sich tendenziell höhere CO₂-Emissionen aus der Bereitstellung als beim für die Schweiz herangezogenen Strommix. Die Angaben beziehen sich auf die Menge Treibstoff beziehungsweise Strom, den das konkrete Fahrzeug gemäss Angaben auf der Energieetikette benötigt, um 100km zurückzulegen und werden in g/km angegeben.

Sofern vorhanden, sind für das Erstellen einer Energieetikette die in der Typengenehmigung oder auf dem Datenblatt enthaltenen Daten zu verwenden (Ziff. 3.8.3). Wird das Online-Tool des BFE verwendet, kann die Energieetikette mittels Eingabe der Typengenehmigungsnummer oder der Datenblattnummer erstellt werden.

Bei veredelten Fahrzeugen, die mittels eines mehrstufigen Verfahrens typengenehmigt werden oder die mittels typengenehmigter Bauteile modifiziert werden, sind abweichende Werte bei Treibstoffart, Verbrauch, CO₂-Emissionen und Leergewicht entsprechend der für die Modifikation relevanten Typengenehmigungen zum Erstellen der Energieetikette zu verwenden.

Zu Ziff. 3.8.4 und 3.8.5: Für das Erstellen der Energieetikette für Personenwagen, die über keine Schweizerische Typengenehmigung und über kein Schweizerisches Datenblatt verfügen, müssen – sofern vorhanden – die Daten aus der Übereinstimmungsbescheinigung oder ansonsten die Daten der Prüfstelle verwendet werden. Das BFE stellt eine Informatiklösung zur Verfügung, mittels welcher gestützt auf die Daten der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Prüfstelle eine Energieetikette erstellt werden kann. Um diese Informatiklösung verwenden zu können, ist beim BFE einmalig und kostenlos eine Zugangsberechtigung zu beantragen. Bis die definitiven Werte der Typengenehmigung vorliegen, können provisorische Werte (Werksangaben) verwendet werden. Dabei sind die provisorischen Werte als solche zu kennzeichnen (Ziff. 3.8.6). Dies gilt auch für die Kennzeichnung im Internet, in Preislisten und in der Werbung.

Zu Ziffer 3.9: Die Formvorgaben nach den Ziffern 3.9.1 und 3.9.2 beziehen sich auf die Energieetikette in gedruckter Form. Bei einer elektronischen Darstellung, z.B. auf Tablets in der Verkaufsstelle, kann die Etikette flexibel auf die Bildschirm-Mindestgrösse nach Ziffer 3.9.3 skaliert werden.

Zu Ziffer 3.10: Die Verwendung des Online-Tools des BFE stellt sicher, dass die Etikette entsprechend den Formatvorgaben der Ziffern 3.9 und 10 erstellt wird. Es besteht formell keine Pflicht zur Verwendung des BFE-Tools. Anderweitig erstellte Etiketten müssen aber ebenfalls die Anforderungen des Anhangs 3.6 einhalten, abweichende Etiketten (z.B. Quer- statt Hochformat, Neuordnung der Angaben, etc.) sind nicht zulässig und werden geahndet.

In Ziffer 4 sind die Anforderungen an die Kennzeichnung neuer Personenwagen im Internet enthalten. Die Kennzeichnung hat mittels Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen, der Energieeffizienz-Kategorie sowie der CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und/oder der Strombereitstellung gemäss Ziffer 3.8.1 Buchstaben f–i zu erfolgen (Ziff. 4.1). Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich insbesondere auf Verkaufsinserate für einzelne neue Personenwagen (z.B. auf Plattformen wie www.autoscout24.ch und www.autoricardo.ch) und auf Konfiguratoren für Modelltypen, wie sie auf den offiziellen Vertriebskanälen üblich sind. Bei Konfiguratoren müssen die Angaben gemäss Ziffer 3.8.1 Buchstaben f–i spätestens beim fertig konfigurierten Fahrzeug gemacht werden.

Auch in Preislisten hat die Kennzeichnung mittels Angabe des Energieverbrauchs, der CO₂-Emissionen, der Energieeffizienz-Kategorie sowie der CO₂-Emissionen aus der Treibstoff- und/oder der Strombereitstellung gemäss Ziffer 3.8.1 Buchstaben f–i zu erfolgen (Ziff. 5.1). In Preislisten ist es jedoch erlaubt, die Angaben gemäss Ziffer 3.8.1 Buchstabe f–i als Bandbreite für verschiedene Versionen anzugeben, die sich etwa in Ausstattung und Anbauteilen wie Felgen, Reifen oder Sonnendach unterscheiden.

In Ziffer 6 sind die Anforderungen an die Kennzeichnung neuer Personenwagen in der Werbung enthalten. Druckerzeugnisse umfassen insbesondere Zeitschriften, Zeitungen, Broschüren und Plakate. Visuell-elektronische Medien umfassen insbesondere das Fernsehen, Online-Videos und Webbanner. Die Angaben gemäss Ziffer 3.8.1 Buchstaben f–i müssen jeweils übereinstimmen mit den restlichen technischen Angaben, dem angegebenen Preis und dem abgebildeten Fahrzeug (sodass die Angaben in der Werbung einer tatsächlich angebotenen Modellvariante entsprechen). Die Angabe von Bereichen ist nicht zulässig. Imagewerbung für Modelle, die nicht genauer spezifiziert werden (weder Preis noch technische Angaben vorhanden), sind von der Deklarationspflicht in der Werbung ausgenommen.

Am Verfahren zur Bestimmung der Energieeffizienz ändert nichts Materielles. Die vorgesehene Ziffer 7 wird gegenüber der bisherigen Ziffer 2.7 präziser formuliert.

Die Ziffer 8 regelt sowohl die materiellen als auch gewisse formelle Anforderungen an die Angaben zum Energieverbrauch zu den CO₂-Emissionen und zur Energieeffizienz-Kategorie, wie sie in Ziffer 3.8.1 Buchstabe f–h und den sich darauf beziehenden Bestimmungen verlangt werden.

Für Personenwagen mit mehreren Energieträgern regelt Ziffer 9, nach welchen Kriterien die Angaben und Berechnungen zu erfolgen haben.

Zu Ziffer 10: Zugunsten besserer Lesbarkeit wird die Zahl der Abbildungen reduziert auf je ein Beispiel einer normalen und einer vereinfachten Energieetikette. Die fahrzeug- und treibstoffabhängigen Angaben sind daher als Platzhalter gekennzeichnet.

Anhang 3.9: Angaben des Energieverbrauchs und weiterer Eigenschaften von netzbetriebenen elektrischen Haushaltskaffeemaschinen

Zu Ziffer 2: Das Design der Energieetikette wird dem Grunddesign aller Energieetiketten angepasst. Zudem erfolgt eine Neueinteilung der verschiedenen Effizienzklassen.

Zu Ziffer 3: Das energietechnische Prüfverfahren wird an die europäische Norm EN 60661 angepasst.

2.3 Luftreinhalteverordnung

Artikel 20a Absatz 1 Buchstabe a wird an die heutige Terminologie angepasst. Absatz 1^{bis} sieht neu vor, dass die Feuerungsanlagen, die sowohl unter die LRV als auch unter die EnV fallen, den Nachweis der Konformität sowohl nach den Vorschriften der LRV als auch der EnV erbringen können.

2.4 Verordnung über das Inverkehrbringen von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten und über deren Überwachung auf dem Markt

In Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 5 erster Spiegelstrich wird die Ausnahme für Wassererwärmer gänzlich aufgehoben und Ausnahmen für Warmwasser- und Wärmespeicher auf Geräte mit einem Speichervolumen von maximal 500 Litern eingeschränkt. Spiegelstrich 4, die Ausnahme für netzbetriebene kombinierte Haushalts-Wasch-Trocken-Automaten in wird gänzlich aufgehoben.